

# VERBINDLICHER AUFTRAG GLASFASERHAUSANSCHLUSS GRONAU IM RAHMEN DES PROJEKTS „ANSCHLUSS-AKTION 2025“



Versionsnummer:  
9835/2021-03-23/1

Für die Gebiete Pestalozzischule in Gronau und Georgschule in Epe

Auftrag über die Errichtung eines Hausanschlusses für ein Gebäude  
an das Telekommunikationsnetz der Stadtwerke Gronau GmbH

## 1. Auftraggeber

Herr  Frau  Firma

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname und Name	Personennummer/ Kundennummer (falls vorhanden)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	Telefonnummer Festnetz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ und Ort	Mobilfunknummer
<input type="text"/>	
E-Mail	

### Ich bin/ Wir sind:

Hauseigentümer  Verwalter

## 2. Verbindlicher Auftrag

Ich/ Wir beauftrage(n) mit meiner/ unserer Unterschrift die Errichtung des Übergabepunktes und des Hausanschlusses an das Glasfasernetz der Stadtwerke Gronau GmbH ("SWG")

zu einem einmaligen Preis von

**0,00 €\***

\* gilt nur bei Beauftragung bis zum 31.05.2021.

zu den Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH für die Errichtung von Glasfaserhausanschlüssen im Rahmen des Projekts „Anschluss-Aktion 2025“ (Glasfaseranschluss-Aktion-AGB) auf folgendem Grundstück:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer inkl. Zusatz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	Anzahl Wohn-/ Gewerbeeinheiten
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verbrauchsstellen-Nr.	Versorgungsobjekt-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Flur/ Flurstück/ Gemarkung	Anzahl Gebäude
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich habe geprüft und bestätige, dass die Adresse innerhalb der unter <https://www.stadtwerke-gronau.de/glasfaser> aufgelisteten Adressen im Ausbaugelände Pestalozzischule in Gronau bzw. im Ausbaugelände Georgschule in Epe liegt.

Der rechtswirksam vom Eigentümer oder von einem sonstigen dinglich Berechtigten unterzeichnete Nutzungsvertrag liegt bei (Pflicht)

**Der Anschluss an das Glasfasernetz erfolgt zwischen April 2021 und Dezember 2022 entsprechend der Ausbauplanung der SWG im Bereich der Pestalozzischule in Gronau und der Georgschule in Epe.**

### 3. Telekommunikationsdienste

SWG erbringt im Rahmen dieses Vertrages keine Telekommunikationsdienste.

### 4. Hinweise

Die Realisierung des Hausanschlusses erfolgt in Standardbauweise, das heißt, der Hausanschluss wird mittels einer Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Übergabepunkt im Gebäude auf dem kürzesten möglichen Weg hergestellt. Die Errichtung erfolgt vorbehaltlich technischer Realisierbarkeit. Der Abschluss des Hausanschlusses auf Kundenseite besteht aus dem Übergabepunkt im Gebäude, einem passiven Netzabschluss für die spätere Installation eines Netzabschlussgeräts unmittelbar nach der Gebäudeeinführung. Die Anschlusskosten beziehen sich auf diese Standardbauweise. Sofern es im Einzelfall bei der Installation zu unvorhersehbaren Besonderheiten kommt (beispielsweise durch besonders harte Beschaffenheit oder kontaminierten Boden/Untergrund usw.) oder Sonderbauweisen auf Wunsch des Eigentümers/ der Eigentümerin erfolgen sollen, ist hierüber eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung vor Beginn der Arbeiten zu treffen, da die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation durch den Eigentümer/ die Eigentümerin zu übernehmen sind.

Eine eventuell gewünschte Neuerrichtung der Hausverkabelung (Verteilung im Gebäude) muss vom Kunden separat bei einem entsprechenden Fachbetrieb beauftragt werden.

Art und Lage des Hausanschlusses, insbesondere des Übergabepunktes, sowie die Änderung werden in Abstimmung mit dem Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der SWG oder durch deren Beauftragte bestimmt.

SWG kann zur Leistungserfüllung auch Subunternehmer einsetzen.

### 5. Widerrufsbelehrung

Sofern Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gemäß § 312g BGB außerhalb von Geschäftsräumen oder im Rahmen des Fernabsatzes einen Vertrag mit der SWG abschließen, so steht Ihnen das nachfolgende, gesetzliche Widerrufsrecht zu:

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (An die Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau, Telefon-Nr.: 02562 / 717-717 Telefax-Nr.: 02562-71721001, E-Mail: info@stadtwerke-gronau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Waren (z.B. Hardware), die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, haben Sie unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

### 6. Auftragserteilung

Ich/ Wir erteile(n) verbindlich diesen Auftrag der Stadtwerke Gronau GmbH gemäß vorstehenden Bedingungen, der Datenschutzerklärung (unter [www.stadtwerke-gronau.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-gronau.de/datenschutz)) sowie den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH für die Errichtung von Glasfaserhausanschlüssen im Rahmen des Projekts „Anschluss-Aktion 2025“. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, diese gelesen und verstanden zu haben und zu akzeptieren. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben in diesem Auftrag der Richtigkeit entsprechen.

Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der Stadtwerke Gronau GmbH beim Kunden, spätestens jedoch mit Errichtung des Anschlusses zustande.



Datum / Unterschrift des Eigentümers / der Eigentümerin bzw. des Verwalters/ der Verwalterin

# Anlage zu § 45a Telekommunikationsgesetz

Nutzungsvertrag des/ der Eigentümer(in)  
mit der Stadtwerke Gronau GmbH (Netzbetreiber)

Versionsnummer:  
9835/2021-03-23/1

## 1. Eigentümer

Herr  Frau

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname und Name	Personennummer/ Kundennummer (falls vorhanden)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	Telefonnummer Festnetz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ und Ort	Mobilfunknummer
<input type="text"/>	
E-Mail	

## 2. Grundstück

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer inkl. Zusatz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	Flur/ Flurstück/ Gemarkung
<input type="text"/>	
Verbrauchsstellen-Nr.	

## 3. Einverständniserklärung

Der Eigentümer/die Eigentümerin (unter Punkt 1 genannt) ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer unter Punkt 2 genannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.



Datum / Unterschrift des Eigentümers / der Eigentümerin